

STATUTEN

Art. 13 Haftung

Für die Schulden des MEKS' haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Haftung bei Unfällen

Für Unfälle jeglicher Art bei Klub-Anlässen kann der MEKS nicht haftbar gemacht werden. Unfallversicherungen sind Sache der Teilnehmer.

Art. 15 Statutenänderung

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit notwendig.

Art. 16 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Ein Austritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Wer sich unehrenhaft oder sonst in kameradschaftlicher Hinsicht dem MEKS nicht dienlich erweist, kann durch eine Zweidrittelmehrheit aller Aktivmitglieder ausgeschlossen werden. Ein Anrecht auf Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen pro rata temporis besteht nicht. Persönliches Rollmaterial und Werkzeuge sind hingegen ausnahmslos zurückzugeben.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des MEKS' kann nur eine Generalversammlung beschliessen, an der mindestens drei Viertel der Aktivmitglieder anwesend sind. Der Beschluss hat mit einer Zweidrittelmehrheit zu erfolgen. Ergibt sich bei der Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, so fällt dieser wie folgt den Aktivmitgliedern zu: Vereinsvermögen geteilt durch Mitgliedschaftsdauer in ganzen Jahren aller Aktivmitglieder multipliziert mit Mitgliedschaftsdauer in ganzen Jahren jedes einzelnen Aktivmitglieds. Angebrochene Jahre werden nicht mitgerechnet.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 1. April 2016 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 19. März 2004.

Modelleisenbahnklub Schaffhausen
Präsident: Othmar Naef
Aktuar: Heinz Müller

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Modell-Eisenbahn-Klub Schaffhausen" (nachfolgend "MEKS" genannt) besteht seit dem 21. April 1980 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

Art. 2 Zweck

Der MEKS bezweckt den Bau und Betrieb von Modelleisenbahn-Anlagen und pflegt das gesellige Beisammensein durch regelmässige Veranstaltungen.

Art. 3 Mittel

Der MEKS verfügt über die Beiträge der Mitglieder, die Einnahmen aus der Spendenkasse sowie den Reingewinn aus besonderen Veranstaltungen. Er kann auch Zuwendungen anderer Art entgegennehmen. Mitglieder, die unter dem Jahr aufgenommen werden, zahlen einen Beitrag pro rata temporis.

Art. 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist gleich wie das Kalenderjahr.

Art. 5 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied des MEKS' können alle natürlichen Personen werden, die sich verpflichten, den Vereinszweck zu unterstützen. Juristische Personen können dem MEKS als Passiv- oder Gönnermitglied beitreten. Über die Aufnahme von Aktiv-, Jugend- und Jung-Mitgliedern entscheidet eine Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme von anderen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 6 Mitgliederkategorien

Aktivmitglieder

Aktivmitglied können alle volljährigen Personen werden, die sich verpflichten, den Vereinszweck aktiv zu unterstützen.

AHV- und Paar-Aktivmitglieder

Aktivmitglieder im AHV-Alter und Aktiv-Mitglieder, die als Paar im gleichen Haushalt leben, zahlen einen reduzierten Beitrag.

Passiv- und Gönnermitglieder

Passiv- oder Gönnermitglied können alle volljährigen natürlichen oder juristischen Personen werden. Sie dürfen an den Vereinsnälässen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer mindestens 60 Jahre alt ist und sich für den Klub besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder zahlen einen freiwilligen Beitrag. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Jugend- und Jungmitglieder

Jugendliche von 14 bis 16 Jahren werden in Verbindung mit einem erwachsenen Aktivmitglied als Jugendmitglied aufgenommen. Sie zahlen keinen Beitrag.

Jugendliche von 16 bis 18 Jahren können dem MEKS als Jungmitglieder beitreten. Sie zahlen bis zum Abschluss der Ausbildung einen reduzierten Beitrag.

Art. 7 Organe

Die Organe des MEKS' sind:

- 7.1. Generalversammlung
- 7.3. Mitgliederversammlung
- 7.2. Vorstand
- 7.3. Ressortchefs

Art. 8 Generalversammlung

Sie ist das oberste Organ des MEKS' und tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Sie wird unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von mindestens zehn Tagen durch den Präsidenten schriftlich einberufen mit Angabe der Traktanden:

- auf Antrag des Vorstandes
- wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder es verlangt

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme der Voranschläges
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. An der Versammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Passiv- und Gönnermitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten geleitet. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Die Generalversammlung zur Abnahme der Rechnung und zur Genehmigung des Voranschläges muss bis spätestens Ende April stattfinden.

Art. 9 Mitgliederversammlung

Sie kann einberufen werden, wenn wichtige Beschlüsse unter dem Jahr gefasst werden müssen. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für die Generalversammlung.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des MEKS' und vertritt diesen nach aussen. Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung, den Voranschlag und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr vor.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von einem Jahr durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Kassier.

Art. 11 Ressortchefs

Der Vorstand kann die Vereinstätigkeiten in Teilbereiche (Ressorts) aufteilen. Er wählt aus den Aktivmitgliedern für jedes Ressort einen Chef, welcher die Arbeit in seinem Teilbereich selbständig organisiert und leitet. Ressortchefs können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Art. 12 Unterschrift

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien unterschreibungsberechtigt. Der Kassier ist einzeln unterschreibungsberechtigt, jedoch nur zur Erledigung der finanziellen Angelegenheiten des MEKS'.